

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte nebst Außenanlagen, Hauptstraße 105

Vorbemerkung

Die Grillhütte sowie die Außenanlagen sind mit Steuermitteln finanziert worden, die Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger aufgebracht haben. Diese haben daher Vorrang bei der Anmietung der Anlage. Im Interesse aller künftigen Nutzer muss die Gemeinde Erzhausen darauf achten, dass mit der Anlage und den Einrichtungen sorgsam und pfleglich umgegangen wird. Es gilt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

1. Mietvertrag

- 1.1 Die Vermietung der Grillhütte und der Außenanlage erfolgt bevorzugt an Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger.
- 1.2 Auf die Überlassung der Anlage besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Vor Überlassung ist mit der Gemeinde ein schriftlicher Mietvertrag gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung abzuschließen.
- 1.4 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich ausschließlich aus der Benutzungs- und Entgeltordnung und dem Mietvertrag.
- 1.5 Ein Anspruch auf Reservierung besteht nicht. Aus einer Reservierung können Ansprüche auf Überlassung nur hergeleitet werden, wenn es binnen 14 Tagen nach Reservierung zum Abschluss eines Mietvertrages kommt.

2. Entgelt und Sicherheitsleistung

- 2.1 Für die Nutzung der Anlage wird eine Miete von
 - 120,00 € in den Sommermonaten (01. April bis 30. September eines jeden Jahres)
 - 130,00 € in den Wintermonaten (01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres)pro Tag einschließlich Nebenkosten zzgl. 30,00 € für die Endreinigung erhoben.
- 2.2 Daneben ist vor Beginn der Nutzung eine Sicherheitsleistung von 200,00 € zu entrichten.
- 2.3 Bei einem Rücktritt vom abgeschlossenen Mietvertrag ist die vereinbarte Miete dennoch in voller Höhe zu zahlen, es sei denn, die Gemeinde hat die Grillhütte für die vereinbarte Mietzeit nach dem Rücktritt an einen Dritten vermietet. Für diesen Fall ist jedenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 30€ zu zahlen.

3. Übergabe/Rückgabe

Die Übergabe erfolgt spätestens bis 12:00 Uhr am Tage der vereinbarten Nutzung; die Rückgabe hat bis spätestens 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages besenrein zu erfolgen, es sei denn, es

wird etwas hiervon Abweichendes schriftlich vereinbart. Die Endreinigung ist ab 10:30 Uhr zu ermöglichen. Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.

4. Instandhaltung

Die Anlage wird in ordnungsgemäßem und gepflegtem Zustand übergeben; sie ist ebenfalls in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zurückzugeben. Das Nähere regelt der Mietvertrag.

5. Haftung

Die Haftung der Gemeinde für Schäden aus Anlass der Überlassung der Anlage ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; der Mieter haftet für jegliche Schäden der Anlage, die während der vereinbarten Nutzung durch ihn, seine Gäste und Besucher schuldhaft verursacht wurden.

6. Verbote

Zelten und Übernachten, das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern, entfachen von Feuern außer in der dafür vorgesehenen Grillstelle sowie das Entzünden von ballonartigen Leuchtkörpern auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem als Parkplatz ausgewiesenen Gelände der Anlage geparkt werden, das Befahren der Anlage ist nur zum Be- und Entladen auf den dafür vorgesehenen, befestigten Flächen erlaubt.

6.1 Externe Kühlzapfanlagen sind nicht gestattet.

6.2 Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Haustieren in die Grillhütte und auf dem gesamten Areal ist grundsätzlich untersagt.

6.3 In der Grillhütte gilt absolutes Rauchverbot.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung wurde von der Gemeindevertretung am 13.02.2017 beschlossen.